



Bundesministerium für Arbeit und Soziales · 11017 Berlin

Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
für Soziales der Länder

nachrichtlich:

Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
BAGüS

nur per E-Mail

Dr. Annette Tabbara

Leiterin der Abteilung V
Teilhabe, Belange von Menschen mit Behinderungen, Soziale Entschädigung, Sozialhilfe

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-4005 / 4000

FAX +49 30 18 527-2086 / 1097

E-MAIL annette.tabbara@bmas.bund.de

Vb3-50014-0

Berlin, 22. November 2019

Umsetzung des BTHG / Umsatzsteuerrechtliche Fragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Vorbereitungen des Inkrafttretens der reformierten Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 ist zuletzt die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Sachmittellieferungen, wie Lebens- oder Reinigungsmitteln, in besonderen Wohnformen als besonders klärungsbedürftig an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herangetragen worden.

Dabei hat insbesondere das mit dem BMF abgestimmte Schreiben des BMAS vom 12. April 2019 in Bezug auf die dort geäußerte Einschätzung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Verpflegungsleistungen zu zahlreichen Fragen und auch Sorgen in der Praxis geführt.

Dies hat das BMAS, unter Beteiligung des BMF und des BMFSFJ, dazu bewogen, Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer und Leistungsträger der Eingliederungshilfe zu einem Gespräch zu dem Thema einzuladen, das am 12. November 2019 stattgefunden hat.

In diesem Fachgespräch wurden von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer und der Leistungsträger die Vertragsgestaltungen in der Praxis und die gegenüber den Menschen mit Behinderungen tatsächlich zu erbringenden Leistungen in den bisherigen stationären Einrichtungen (künftigen besonderen Wohnformen) dargestellt. Insbesondere wurde die Frage erörtert, ob ein Vertrag, der unter das Verbraucherschutzgesetz des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) fällt, als „Komplexvertrag“ angesehen werden kann, nach dem umsatzsteuerrechtlich eine einheitliche (untrennbare) Leistung gegenüber dem Menschen mit Behinderungen erbracht wird.

Von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer wurde ausgeführt, dass der Vertrag zwischen dem Menschen mit Behinderungen und dem Leistungserbringer der besonderen Wohnform vorerst regelmäßig weiterhin alle bisherigen Leistungsbe- reiche vorsehe. Das ausgewiesene Entgelt für Verpflegung enthalte nur den reinen Wa- reneinsatz (unabhängig davon, ob das Essen von einem Caterer angeliefert, in einer eige- nen Großküche des Leistungserbringers zubereitet oder mit den Menschen mit Behinde- rungen zusammen in einer Wohngemeinschaftsküche gekocht werde). Die Kosten für die Zubereitung der Speisen seien hingegen den Pflege- und Betreuungsleistungen zugeord- net und würden damit letztlich in der Regel vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden. Dem Menschen mit Behinderungen würden die Kosten für die Zubereitung der Speisen somit nicht doppelt in Rechnung gestellt.

Unter diesen Voraussetzungen skizzierte das BMF die Möglichkeit, dass zukünftig ein WBVG-Vertrag, aufgrund dem der Leistungserbringer dem Bewohner Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen und ggf. Verpflegung als Teil der Betreuungsleistung zur Verfü- gung stellen muss, umsatzsteuerrechtlich als Vertrag besonderer Art angesehen werden könnte. Diese Auffassung würde dazu führen, dass die Umsätze aus diesen Verträgen insgesamt unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Buchstabe h Umsatzsteuergesetz (UStG) fallen.

Erbringt ein Leistungserbringer die Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Verpfle- gungsleistungen aufgrund getrennter Verträge, ist es für das BMF zudem denkbar, dass auch die aus der Versorgung ihrer hilfsbedürftigen Kunden erzielten Umsätze als mit einer Einrichtung zur Pflege oder Betreuung eng verbundene Umsätze i. S. des § 4 Nr. 16 UStG angesehen werden und somit ebenfalls umsatzsteuerfrei sind.

Diese Rechtsauffassungen werden durch das BMF nunmehr zeitnah mit den obersten Fi- nanzbehörden der Länder abgestimmt. Bezüglich beider Annahmen wird das BMF in Ab- stimmung mit den Finanzministerien der Länder zudem prüfen, ob eine entsprechende

Klarstellung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass erfolgen kann. Sollte das Ergebnis dieser Abstimmung erst nach dem 1. Januar 2020 vorliegen, wird eine Nichtbeanstandungsregelung erwogen, um für die betroffenen Leistungserbringer und Menschen mit Behinderungen Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Dieses Vorgehen begrüße ich sehr. Bei der steuerrechtlichen Klärung sollte aus Sicht des BMAS vor dem Hintergrund der fortschreitenden Ambulantisierung in der Behindertenhilfe auch der ambulante Bereich beim Thema „Umsatzsteuerfreiheit“ mit in den Blick genommen und sichergestellt werden, dass keine steuerrechtlichen Hürden bei der Weiterentwicklung der besonderen Wohnformen errichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder würde ich Sie daher bitten, Ihren Kolleginnen und Kollegen in den Finanzministerien bei Fragen zu den Hintergründen und zur praktischen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beratend zur Seite zu stehen, um eine schnelle Klärung der umsatzsteuerrechtlichen Fragen zu befördern.

Sofern die oben skizzierten umsatzsteuerrechtlichen Lösungen nicht mehrheitlich von den nach der Finanzverfassung für die Durchführung und Verwaltung des Umsatzsteuergesetzes zuständigen Länder geteilt werden, möchte ich ergänzend klarstellen, dass bei dem oben genannten Gespräch seitens BMF noch einmal bekräftigt wurde, dass von einer mit 19 Prozent Umsatzsteuer zu belastenden „Restaurationsleistung“ regelmäßig nicht auszugehen ist, soweit in den Vereinbarungen der Leistungserbringer mit den Leistungsberechtigten bei dem Entgelt für die Verpflegungsleistung nur die Kosten für den „Warenwert“ der bereit gestellten Lebensmittel veranschlagt werden und insbesondere Pflege- und Betreuungsleistungen im Bereich Verpflegung (z. B. Fachleistungen der Eingliederungshilfe für die Zubereitung der Mahlzeiten) als davon separater Kostenposten ausgewiesen sind. Raum für Zweifel besteht allein in den Fällen, in denen die in den Verträgen ausgewiesenen Entgelte für die Verpflegungsleistung über die Kosten des reinen „Warenwertes“ hinaus auch anteilig Dienstleistungselemente („Serviceleistungen“) berücksichtigen. Diese Vertragsgestaltung dürfte in der Praxis - zumindest auf Grund der Aussagen der Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer im Rahmen des Gesprächs - in der Regel jedoch nicht der Fall sein.

Mit dieser erfolgten Klarstellung zum Ausschluss von „Restaurationsleistungen“ bin ich zuversichtlich, dass die aus Sicht des BMAS untragbare Mehrbelastung der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen, die bei einem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent entstehen würde, vermieden werden kann.

Ich hoffe, dass auf dieser Grundlage eine Beruhigung der umsatzsteuerrechtlichen Diskussion, die die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes derzeit begleitet, erreicht wird. Daher wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese Information an die von der Thematik betroffenen Verbände und Stellen in Ihrem Land möglichst zeitnah weiterleiten könnten.

Ich würde mich freuen, wenn wir im Sinne einer erfolgreichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auch weiterhin im engen Austausch bleiben und gut zusammenarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Müller', is positioned below the closing text.